

Rechtliche Grundlagen

des CDU-Kreisverbandes
Hannover-Land

Liebe Parteifreundinnen und Parteifreunde,
sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihren Händen halten Sie die zweite Auflage unseres kompletten Regelwerkes für die Arbeit in unseren Parteigremien: Satzung, Geschäftsordnung und Finanzordnung des CDU-Kreisverbandes Hannover-Land.

Dieses Regelwerk soll Sie bei Ihrem Engagement für unsere Partei unterstützen und Ihnen z.B. bei der Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen, Versammlungen sowie Wahlen helfen.



Durch technologischen Fortschritt bzw. die zunehmende Digitalisierung, aber auch durch den gesellschaftlichen Wandel, war eine Überarbeitung einiger Passagen notwendig geworden. Nicht zuletzt setzen wir mit der neuen Auflage auch beschlossene Satzungsänderungen des Bundesparteitages um.

Sollten Sie Fragen zu einzelnen Punkten haben, steht Ihnen unsere Kreisgeschäftsstelle, wie schon in der Vergangenheit, selbstverständlich unterstützend und beratend zur Seite.

Mein Dank gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Kreisgeschäftsstelle für die Vorbereitung und Umsetzung dieser Broschüre, wie auch der Landesgeschäftsstelle, für ihre rechtliche Beratung und Prüfung.

Ihnen, liebe Parteifreundinnen und Parteifreunde, wünsche ich viel Erfolg bei der Erfüllung Ihrer Aufgaben für unsere Christlich Demokratische Union.

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Hoppenstedt', written in a cursive style.

Dr. Hendrik Hoppenstedt MdB
Kreisvorsitzender

Satzung

vom 6. Mai 2023

Inhalt

I. ABSCHNITT

NAME, GEBIET, AUFGABEN UND SITZ DES KREISVERBANDES _____ **2**

§ 1 Einordnung Bundesstatut und Name _____ 2

§ 2 Gebiet und Aufgaben _____ 2

§ 3 Sitz des Kreisverbandes _____ 2

II. ABSCHNITT

MITGLIEDSCHAFT _____ **2**

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft _____ 2

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder _____ 4

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft _____ 4

§ 7 Ordnungsmaßnahmen _____ 7

§ 8 Regelung von Streitigkeiten _____ 8

III. ABSCHNITT

ORGANISATION _____ **8**

§ 9 Organe des Kreisverbandes _____ 8

§ 10 Kreisparteitag _____ 8

§ 11 Kreisparteiausschuss _____ 10

§ 12 Kreisvorstand _____ 12

§ 13 Geschäftsführender Kreisvorstand _____ 13

§ 14 Vereinigungen _____ 14

§ 15 Fachausschüsse und Arbeitskreise _____ 15

§ 16 Kreisparteigericht _____ 15

IV. ABSCHNITT

FINANZEN _____ **16**

§ 17 Haushalt und Finanzen _____ 16

V. ABSCHNITT

STADT- BZW. GEMEINDEVERBÄNDE UND ORTSVERBÄNDE _____ **16**

§ 18 Stadt- und Gemeindeverbände _____ 16

§ 19 Aufgaben des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes _____ 16

§ 20 Organe des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes	17
§ 21 Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes	17
§ 22 Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstand	18
§ 23 Ortsverbände	19
§ 24 Aufgaben des Ortsverbandes	19
§ 25 Organe des Ortsverbandes	20
§ 26 Mitgliederversammlung des Ortsverbandes	20
§ 27 Ortsverbandsvorstand	20
§ 28 Regelung bei fehlenden Ortsverbänden	22

VI. ABSCHNITT

FINANZEN	22
§ 29 Beschlussfähigkeit	22
§ 30 Durchführung von Vorstandssitzungen	23
§ 31 Abstimmungen	23

VII. ABSCHNITT

SCHLUSSBESTIMMUNGEN	25
§ 32 Auflösung	25
§ 33 Weitere Verfahrensfragen	25
§ 34 Übergangsregelungen/Änderungen der Satzung	25

Die Christlich Demokratische Union Deutschlands will das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach den Grundsätzen eines sozialen Rechtsstaates auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.

I. ABSCHNITT

NAME, GEBIET, AUFGABEN UND SITZ DES KREISVERBANDES

§ 1 Einordnung Bundesstatut und Name

Der CDU-Kreisverband Hannover-Land ist gemäß § 18 des Bundesstatutes die Gliederung der CDU im ehemaligen Landkreis Hannover, Land Niedersachsen.

Der Kreisverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) Kreisverband Hannover-Land.

§ 2 Gebiet und Aufgaben

Der Kreisverband umfasst das Gebiet des ehemaligen Landkreises Hannover. Er ist zuständig für die politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, soweit diese nicht laut Satzung oder Gesetz von übergeordneten Parteigremien wahrgenommen werden.

§ 3 Sitz des Kreisverbandes

Der Sitz des Kreisverbandes ist Hannover.

II. ABSCHNITT

MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat

und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat. Es muss im Kreisgebiet seinen Wohnsitz oder Arbeitsplatz haben.

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme als Mitglied in die CDU setzt in der Regel voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber ein Jahr ihren/seinen Wohnsitz in Deutschland hat.

(3) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischer Vertretung schließt eine Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

(4) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss auf elektronischem Wege (z. B. online, E-Mail), in Textform oder schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Kreisvorstand nach Anhören der/des Stadt- bzw. Gemeindeverbandvorsitzenden und der/des Ortsverbandvorsitzenden innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages in der Kreisgeschäftsstelle; der Eingang ist durch die Geschäftsstelle der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich zu bestätigen. Ist im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um eine weitere Woche. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der geschäftsführende Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

(5) Jedes aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und eine gültige Satzung des Kreisverbandes.

(6) Wird der Aufnahmeantrag durch den geschäftsführenden Kreisvorstand abgelehnt, so ist die Bewerberin/der Bewerber berechtigt, innerhalb einer Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Eingang der Mitteilung der Ablehnung, Einspruch einzulegen. In diesem Fall entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag der Bewerberin/des Bewerbers.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Gemäß Bundesstatut § 6 (2) können nur Mitglieder in Parteigremien gewählt werden.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele der CDU einzusetzen. Die Inhaberinnen/Inhaber von Parteiämtern sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Sie haben den zuständigen Parteiorganen laufend über ihre Tätigkeit zu berichten.

(3) Mitglieder in Vorständen können politische Eltern- und Pflegezeit beanspruchen. Sie können ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zu einem Jahr ruhen lassen. Zur Feststellung erforderlicher Mehrheiten zählen sie während der politischen Eltern- und Pflegezeit nicht mit.

(4) Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

(5) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder seinen Sonderbeiträgen schuldhaft im Verzug ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, mit einem Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für die Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

(2) Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit

Eingang beim Kreisverband wirksam. Der Mitgliedsausweis ist mit der Austrittserklärung zurückzugeben

(3) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als sechs Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite, als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der geschäftsführende Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausscheidenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Als Austritt ist auch zu behandeln der Wunsch auf Löschung (nach der CDU-Datenschutzordnung) der zur Führung der Mitgliedschaft in der CDU erforderlichen persönlichen Daten (nach der CDU-Datenschutzordnung) in der ZMD nach § 22 Statut der CDU.

(5) Ebenso als Austritt ist zu behandeln die Aufgabe des in der Mitgliederverwaltung gemeldeten Wohnsitzes, ohne der CDU binnen 12 Monaten eine neue Adresse mitgeteilt zu haben, unter der das Mitglied postalisch erreichbar ist.

(6) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei und erheblich gegen Grundsätze der Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(7) Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten. Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

- a. zugleich einer anderen politischen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischer Vertretung angehört;

- b. als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigen;
- c. als Mitglied der CDU gegen eine auf der Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierte Kandidatin/einen auf der Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerberin/Bewerber auftritt;
- d. als Kandidatin/Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet;
- e. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, Internet-Kanälen (z. B. YouTube-Channels, Podcasts) oder Auftritten in sozialen Medien oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der CDU Stellung nimmt;
- f. in sozialen Medien gegen die CDU und ihre Repräsentanten nachdrücklich und fortgesetzt Stellung nimmt und dabei erhebliche Verbreitung erlangt;
- g. den Namen der Partei für sich oder eine Organisation in der Absicht verwendet, der Partei Schaden zuzufügen;
- h. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Mitbewerber verrät;
- i. andere Parteien finanziell oder in sonstiger Weise in nicht unerheblichem Umfang unterstützt;
- j. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut;
- k. wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, insbesondere, wenn sie sich gegen die Partei oder ihre Repräsentanten gerichtet hat;

1. die für Angestellte der Partei geltenden besonderen Treuepflichten verletzt.

Das Mitglied ist vorher anzuhören.

(8) Über den Ausschluss entscheidet, auf Antrag des örtlich oder sachlich zuständigen Parteivorstandes, das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht. Der Antrag ist über den Kreisvorstand zu stellen. Dieser befindet darüber, ob er den Antrag an das Parteigericht weiterleiten oder es bei einer Ordnungsmaßnahme bewenden lassen will. Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei ist das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen. Die Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.

(9) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreis-, Landes-, oder Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.

(10) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landes- oder Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

(1) Durch den Kreisvorstand oder Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen Grundsätze der Ordnung verstoßen. Das Mitglied ist vorher anzuhören.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

- a. Verwarnung,
- b. Verweis,
- c. Aberkennung von Parteiämtern,
- d. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

(3) Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand zuständig. Sofern die Satzungen des Bezirks- und des Regionsverbandes nichts anderes festlegen, ist für die Mitglieder des Bezirks-, Regions- oder Kreisvorstandes nur der Kreisvorstand zuständig.

(4) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

§ 8 Regelung von Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Christlich Demokratischen Union oder zwischen Mitgliedern und Parteiorganen, die sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben, sowie Streitigkeiten zwischen Parteiorganen werden von den Parteigerichten der CDU nach Maßgabe der Parteigerichtsordnung entschieden.

III. ABSCHNITT ORGANISATION

§ 9 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- a. der Kreisparteitag (§ 9 Parteiengesetz),
- b. der Kreisparteiausschuss,
- c. der Kreisvorstand,
- a. der geschäftsführende Kreisvorstand.

§ 10 Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das höchste politische Organ des Kreisverbandes. Er hat die Stellung einer Vertreterversammlung gem. § 9 Abs. 1 des Parteiengesetzes. Der Kreisparteitag setzt sich zusammen aus 300 Delegierten der Ortsverbände und den Mitgliedern des Kreisvorstandes gem. § 12 Abs. 1 der Satzung des CDU-Kreisverbandes Hannover-Land. Die Verteilung der Delegiertensitze auf die einzelnen Ortsverbände erfolgt im Restwertverfahren nach Hare/Nie-

meyer. Sofern nach diesem Verfahren auf einen Ortsverband keine Delegierte/kein Delegierter entfällt, erhält dieser Ortsverband ein Überhangmandat. Dieses Überhangmandat ist der Gesamtzahl der Parteitagsdelegierten hinzuzurechnen. Maßgeblich für die Verteilung der Delegiertensitze ist die Mitgliederzahl, die nach § 22 des Statutes der CDU Deutschlands zum 31. Dezember des Vorjahres festgestellt wird. Die Delegierten werden für die Dauer von zwei Jahren in Mitgliederversammlungen der Ortsverbände gewählt.

Den Meldungen von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Kreisparteitag ist ein Wahlprotokoll beizufügen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- a. Ort und Zeit der Wahl,
- b. Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
- c. Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,

(2) Der Kreisparteitag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er wird von der/dem Vorsitzenden des Kreisverbandes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels.

(3) Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss insbesondere dann einberufen werden, wenn:

- a. zwingende Wahlbestimmungen es verlangen,
- b. Kreisvorstand oder Kreisparteiausschuss es beschließen,
- c. zehn Prozent der Gesamtzahl der Delegierten des Kreisparteitages oder mindestens drei Stadt- bzw. Gemeindeverbände es schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte beantragen.

Außerordentliche Kreisparteitage können mit verkürzter Ladungsfrist von einer Woche einberufen werden. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels.

(4) Der Kreisvorstand oder ein Mitglied des Vorstandes können abberufen werden, wenn es der Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn ein Antrag auf Abberufung auf der Tagesordnung gestanden hat, die mit der Einberufung der Versammlung zugestellt wurde.

- (5) Aufgaben des Kreisparteitages sind insbesondere:
- a. Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien für den Kreisverband;
 - b. Beschlussfassung über die Satzung, Finanzordnung und Geschäftsordnung des Kreisverbandes sowie deren Änderungen;
 - c. Entgegennahme des Tätigkeits-, Geschäfts-, Kassenberichtes des Kreisvorstandes, der Berichte der Regionsfraktion und der Vereinigungen;
 - d. Beschlussfassung über die monatlich pro Mitglied von den Stadt-/Gemeindeverbänden an den Kreisverband abzuführende Pauschale, den halbjährlich abzuführenden Mandatsträgerbeitragsanteil und die abzuführenden Spendenanteile;
 - e. Entlastung des Kreisvorstandes;
 - f. Wahl des Kreisvorstandes in jedem zweiten Kalenderjahr und der Vertreterinnen/Vertreter für den Bezirks- und Landesparteitag Hannover und den Parteitag der CDU in Niedersachsen;
 - g. Wahl von zwei Mitgliedern mit dem Auftrag, die Kassenprüfung vorzunehmen;
 - h. Wahl der Mitglieder des Kreisparteigerichtes für die Dauer von vier Jahren;
 - i. Beschlussfassung gem. § 16 des Parteiengesetzes bei vom Vorstand ergriffenen Maßnahmen gegen Ortsverbände.
- (6) Der Kreisparteitag wird von einem Tagungspräsidium geleitet. Es besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Diese werden ohne Aussprache durch Handzeichen gewählt.
- (7) Über den Ablauf des Parteitages ist Protokoll zu führen. Beschlüsse des Parteitages sind wörtlich zu protokollieren. Die Kreisgeschäftsstelle stellt die Protokollführerin/den Protokollführer oder schlägt eine andere Person vor. Diese muss dann vom Kreisparteitag noch bestätigt werden. Beschlüsse sind von der Tagungspräsidentin/dem Tagungspräsidenten und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Kreisparteiausschuss

- (1) Der Kreisparteiausschuss ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen des Kreisverbandes, soweit sie nicht dem Kreisparteitag vor-

behalten sind. Der Kreisparteiausschuss beschließt den jährlich von der Kreisschatzmeisterin/dem Kreisschatzmeister aufzustellenden Haushaltsplan des Kreisverbandes und fasst alle wichtigen anderen finanziellen Beschlüsse (z. B. Beschlüsse über Umlagen für Wahlkämpfe). Dem Kreisparteiausschuss haben Kreisvorstand und Regionsfraktion mindestens einmal jährlich zu berichten. Fällt ein Mitglied des Kreisvorstandes während der Amtszeit aus, kann der Kreisparteiausschuss eine interimistische Berufung vornehmen, die bis zum nächsten Kreisparteitag gültig ist. Der Kreisparteiausschuss bereitet die Beschlüsse des Kreisparteitages vor. Er stellt den Organisationsplan für den Kreisverband auf. Dazu gehört auch die Bestätigung der Gründung und Abgrenzung von Ortsverbänden.

(2) Der Kreisparteiausschuss besteht aus:

- a. 50 für die Dauer von zwei Jahren gewählten Delegierten der Stadt- bzw. Gemeindeverbände. Die Verteilung der Delegierten auf die Stadt- und Gemeindeverbände erfolgt im Verhältnis ihrer jeweiligen Mitgliederzahlen nach dem Restwertverfahren nach Hare/Niemeyer. Stichtag für die Berechnung ist die Mitgliederzahl entsprechend der zentralen Mitgliederkartei zum 31. Dezember des Vorjahres. Jeder Stadt- bzw. Gemeindeverband erhält mindestens einen Delegiertensitz, der auf die ihm nach Hare/Niemeyer zustehenden Sitze angerechnet wird. Für jeden Delegierten im Kreisparteiausschuss ist ein stellvertretender Delegierter zu wählen;
- b. den Mitgliedern des Kreisvorstandes;
- c. jeweils einem auf Vorschlag der Vereinigungen vom Kreisparteitag zu wählenden Delegierten; außerdem mit beratender Stimme, soweit nicht unter a) bis c) genannt, den Bundestags- und Landtagsabgeordneten der CDU, soweit sie im Kreis wohnen oder ihn vertreten; sowie der Regionspräsidentin/dem Regionspräsidenten bzw. der stellvertretenden Regionspräsidentin/dem stellvertretenden Regionspräsidenten, sofern sie Mitglieder der CDU Hannover-Land sind. Für jede Delegierte/jeden Delegierten der Vereinigungen ist eine stellvertretende Delegierte/ein stellvertretender Delegierter zu wählen.

(3) Der Kreisparteiausschuss tritt mindestens viermal im Kalenderjahr zusammen. Er wird von der/dem Kreisvorsitzenden einberufen, die/der auch den Vorsitz führt. Er muss einberufen werden, wenn es mindestens zehn seiner stimmberechtigten Mitglieder verlangen.

§ 12 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
 - a. der/dem Vorsitzenden,
 - b. drei Stellvertreterinnen/Stellvertretern,
 - c. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
 - d. der Regionspräsidentin/dem Regionspräsidenten oder ihre/seiner Stellvertreterin oder ihrem/seinem Stellvertreter, sofern sie/er der CDU Hannover-Land angehört,
 - e. der/dem Vorsitzenden der CDU-Fraktion in der Regionsversammlung der Region Hannover, sofern sie/er der CDU Hannover-Land angehört,
 - f. neun Beisitzerinnen/Beisitzern,
 - g. der/dem Mitgliederbeauftragten (sofern der Kreisparteitag die Aufgabe nicht einer der unter a) – f) genannten Person zuordnet).
- (2) Der Kreisvorstand bestimmt die Digitalbeauftragte/den Digitalbeauftragten des Kreisverbandes.
- (3) Scheiden Mitglieder aus dem Kreisvorstand aus, müssen diese auf dem nächsten Kreisparteitag durch Neuwahl ersetzt werden.
- (4) Der Kreisvorstand führt die Beschlüsse des Kreisparteitages und des Kreisparteiausschusses durch. Er stellt die Kreisgeschäftsführerin/den Kreisgeschäftsführer ein sowie die übrigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, sofern es sich nicht um kurzzeitige Beschäftigung auf Basis einer geringfügigen Vergütung handelt. Er bestimmt den Sitz der Kreisgeschäftsstelle und erlässt eine Dienstanweisung für die Kreisgeschäftsführerin/den Kreisgeschäftsführer. Die Kreisgeschäftsführerin/Der Kreisgeschäftsführer sorgt im Zusammenwirken mit dem Kreisvorstand für die Einhaltung der Finanzordnung und des Haushaltes; sie/er überwacht den Beitragseinzug und ist verantwortlich für die Abführung der Beiträge an die übergeordneten Parteigliederungen.
- (5) Die/Der Kreisvorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Der Kreisvorstand wird von der/dem Vorsitzenden des Kreisverbandes

mindestens viermal im Kalenderjahr zur Beratung, Beschlussfassung und Information über anstehende politische und organisatorische Fragen einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen kann der Kreisvorstand mit einer verkürzten Ladungsfrist von drei Tagen einberufen werden. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels. Er muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder des Kreisvorstandes es schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte beantragt.

(7) An den Sitzungen des Kreisvorstandes nimmt die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und die Digitalbeauftragte/der Digitalbeauftragte des Kreisverbandes beratend teil.

(8) Der Kreisvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Stadt- und Gemeindeverbände oder der Ortsverbände unterrichten lassen. Die Mitglieder des Kreisvorstandes können in seinem Auftrag an den Sitzungen der Organe der nachgeordneten Verbände sowie der Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise teilnehmen. Sie sind dann jederzeit zu hören. Die/Der Kreisvorsitzende und die Kreisgeschäftsführerin/der Kreisgeschäftsführer können an allen Sitzungen der nachgeordneten Verbände teilnehmen.

(9) Der Kreisvorstand erarbeitet die Vorschlagslisten für die Wahl zur Regionsversammlung im Bereich des Kreisverbandes Hannover-Land. Die Nominierung der Kandidaten erfolgt nach den Richtlinien der Niedersachsen-CDU und den Gesetzen.

(10) Die Beschlüsse des Kreisvorstandes sind von der/dem Kreisvorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Geschäftsführender Kreisvorstand

- (1) Der geschäftsführende Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
- a. der/dem Kreisvorsitzenden,
 - b. den drei Stellvertreterinnen/Stellvertretern,
 - c. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
 - d. der/dem Mitgliederbeauftragten,
 - e. der Regionspräsidentin/dem Regionspräsidenten oder ihrer/seiner

Stellvertreterin oder ihrem/seinem Stellvertreter, sofern sie/er der CDU Hannover-Land angehört,

- f. der/dem Vorsitzenden der CDU-Regionsfraktion, sofern sie/er der CDU Hannover-Land angehört.

(2) Der geschäftsführende Kreisvorstand erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Kreisverbandes.

(3) Aufgaben des geschäftsführenden Kreisvorstandes sind insbesondere:

- a. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kreisvorstandes,
- b. Entscheidung über die Neuaufnahme gemäß § 4 der Kreisverbandssatzung und den Wechsel in andere Verbände innerhalb des Kreisverbandes,
- c. Vorbereitung und Durchführung von politischen Veranstaltungen und der Pressearbeit,
- d. Einstellung von kurzzeitig beschäftigten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern auf Basis einer geringfügigen Vergütung.

(4) Der geschäftsführende Kreisvorstand wird von der/dem Vorsitzenden des Kreisverbandes mindestens achtmal im Kalenderjahr zur Beratung, Beschlussfassung und Information über anstehende politische und organisatorische Fragen einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen kann diese auf drei Tage verkürzt werden. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels. An den Sitzungen des geschäftsführenden Kreisvorstandes nimmt die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Kreisverbandes teil.

§ 14 Vereinigungen

(1) Der Kreisverband Hannover-Land hat folgende Vereinigungen:

- a. Junge Union (JU)
- b. Frauen Union (FU)
- c. Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA)
- d. Kommunalpolitische Vereinigung (KPV)
- e. Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT)
- f. Union der Vertriebenen und Flüchtlinge (UdVA)
- g. Senioren-Union (SU)
- h. Evangelischer Arbeitskreis (EAK)

(2) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren. Ihr organisatorischer Aufbau entspricht dem der Partei. Sie haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, sofern diese nicht den von der Partei festgelegten Grundsätzen widersprechen.

§ 15 Fachausschüsse und Arbeitskreise

(1) Der Kreisvorstand kann Fachausschüsse zu seiner Beratung einsetzen. Ihre Mitglieder werden vom Kreisvorstand berufen. Die Vorsitzenden und ihre Vertreterinnen/Vertreter werden vom Kreisvorstand ernannt.

(2) Mitglieder können sich zu Arbeitskreisen zusammenschließen. Der Zusammenschluss bedarf der Bestätigung des Kreisvorstandes. Die Vorsitzenden der Arbeitskreise und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden auf Vorschlag des Kreisvorstandes vom Arbeitskreis gewählt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände sinngemäß.

§ 16 Kreisparteigericht

(1) Das Kreisparteigericht besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern. Außerdem sind drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen. Die/Der Vorsitzende und ihre/seine Vertreterin oder ihr/sein Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Mitglieder und Stellvertreter/-innen dürfen nicht Mitglieder eines Parteivorstandes oder eines anderen Parteigerichtes sein oder in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Zuständigkeit des Kreisparteigerichtes und das Verfahren ergeben sich aus der Parteigerichtsordnung.

IV. ABSCHNITT FINANZEN

§ 17 Haushalt und Finanzen

- (1) Die Schatzmeisterin/Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen nach den Beschlüssen des Vorstandes und der Finanzordnung der CDU in Niedersachsen. Sie/Er stellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf. Über den Stand der Einnahmen und Ausgaben ist dem Kreisvorstand vierteljährlich zu berichten.
- (2) Die Ortsverbände ziehen die Beiträge im Auftrag des Kreisverbandes von den Mitgliedern ein und rechnen jährlich buchmäßig über die Stadt-/Gemeindeverbände mit dem Kreisverband ab. An den Kreisverband ist je Mitglied ein monatlicher Festbetrag abzuführen, über dessen Höhe der Kreisparteitag zu beschließen hat.
- (3) Der Kreisparteitag hat auch über die Aufteilung der Spenden und den Anteil des Kreisverbandes an den Mandatsträgerbeiträgen zu beschließen.

V. ABSCHNITT STADT- BZW. GEMEINDEVERBÄNDE UND ORTSVERBÄNDE

§ 18 Stadt- und Gemeindeverbände

Die Mitglieder in einer Stadt oder Gemeinde innerhalb des Gebietes des Kreisverbandes bilden einen Stadt- bzw. Gemeindeverband.

§ 19 Aufgaben des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes

Der Stadt- bzw. Gemeindeverband ist insbesondere zuständig für:

- a. die Kommunalpolitik,
- b. die Mitgliederwerbung und -betreuung, soweit nicht nach § 23 die Ortsverbände zuständig sind,
- c. die Vorbereitung der Kommunalwahlen,
- d. die Förderung der politischen Bildung der Mitglieder,

- e. die Förderung der Gemeinschaft,
- f. die Durchführung gemeinsamer Sitzungen von Vorstand und Fraktion,
- g. die Kontaktpflege mit den zuständigen Mandatsträgerinnen/ Mandatsträgern auf Kreis-, Landes- und Bundesebene,
- h. die Kontaktpflege mit dem Kreisvorstand und den Ortsverbänden,
- i. Förderung und Koordinierung der Arbeit der Ortsverbände,
- j. die Abrechnung der Mitgliedsbeiträge von den Ortsverbänden und deren Weiterleitung an den Kreisverband.

§ 20 Organe des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes

- (1) Organe des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes sind:
 - a. die Mitgliederversammlung oder die Delegiertenversammlung,
 - b. der Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstand.

- (2) Hat der Stadt- bzw. Gemeindeverband mehr als 250 Mitglieder, kann der Kreisparteiausschuss auf Antrag des Stadt-/Gemeindeverbandes eine Delegiertenversammlung zulassen. Ein entsprechender Beschluss ist in einer Mitgliederversammlung des Stadt-/Gemeindeverbandes zu fassen. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Ortsverbände und den Mitgliedern des Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstandes zusammen, wobei die Ortsverbände auf je angefangene fünf oder zehn Mitglieder einen Delegierten entsenden. Die Delegierten werden in jedem zweiten Kalenderjahr von den Mitgliederversammlungen in den Ortsverbänden gewählt.

§ 21 Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes

- (1) Die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Beschlussfassung über alle das Interesse des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes berührende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Richtlinien für die örtliche Kommunalpolitik;
 - b. Entgegennahme der Berichte der CDU-Fraktion der örtlichen Kommunalvertretung;
 - c. Entgegennahme des Jahresberichtes des Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstandes;

d. Festlegung der Anzahl der Stellvertreterinnen/Stellvertreter nach § 22 Abs. 1 Buchst. b und der Beisitzerinnen/Beisitzer nach § 22 Abs. 1 Buchst. e.

(2) Die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung wählt:

- a. die Kandidatinnen/Kandidaten für die Stadtrats- bzw. Gemeinderatswahlen nach Maßgabe des Kommunalwahlgesetzes und der Verfahrensordnung der CDU in Niedersachsen zur Aufstellung von Bewerberinnen/Bewerbern für kommunale Vertretungskörperschaften,
- b. in jedem zweiten Kalenderjahr den Vorstand des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes,
- c. die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Regionsparteitag,
- d. die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Kreisparteiausschuss,
- e. zwei Mitglieder mit dem Auftrag, die Kassenprüfung vorzunehmen.

(3) Mitgliederversammlungen/Veranstaltungen bzw. Delegiertenversammlungen sind mindestens zweimal jährlich durchzuführen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner innerhalb von drei Wochen abzuhalten, wenn ein Fünftel der Mitglieder des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes es unter Angabe der zu behandelnden Punkte schriftlich beantragt.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 4 sinngemäß.

§ 22 Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstand

(1) Der Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstand besteht aus:

- a. der/dem Vorsitzenden,
- b. zwei bis drei Stellvertreterinnen/Stellvertretern,
- c. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
- d. der Schriftführerin/dem Schriftführer,
- e. drei bis sieben Beisitzerinnen/Beisitzern,
- f. der/dem CDU-Fraktionsvorsitzenden des Stadt- bzw. Gemeinderates,
- g. der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder ihrer/seiner Stellvertreterin oder ihrem/seinem Stellvertreter, wenn sie/er Mitglied der CDU ist,
- h. der/dem Mitgliederbeauftragten (sofern die Mitglieder-/Delegiertenversammlung die Aufgabe nicht einer der unter a) – g) genannten Person zuordnet).

(2) Mandatsträger, soweit sie der CDU angehören und im Gebiet des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes wohnen, und die CDU-Ortsverbandsvorsitzenden sowie sonstige Sachverständige können auf Einladung des Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstandes an den Sitzungen teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

(3) Der Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstand leitet den Stadt- bzw. Gemeindeverband. Die/Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden führen die laufenden Geschäfte, soweit erforderlich, im Zusammenwirken mit der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und der Schriftführerin/dem Schriftführer.

(4) Die/Der Vorsitzende und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister können Konten des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes eröffnen, führen und auflösen. Bei Entzug der Kassenhoheit durch den Kreisverband, nach Maßgabe der Finanzordnung, erlischt diese Berechtigung sofort.

(5) § 12 Abs. 3, 6, 8, 9 und 10 gelten sinngemäß.

§ 23 Ortsverbände

In den einzelnen Stadt- bzw. Gemeindeverbänden können Ortsverbände gebildet werden. Die Mitgliederzahl muss mindestens sieben betragen.

§ 24 Aufgaben des Ortsverbandes

Der Ortsverband ist insbesondere zuständig für:

- a. die Kommunalpolitik, soweit sie den Bereich des Ortsverbandes betrifft,
- b. die Mitgliederwerbung und -betreuung,
- c. die Vorbereitung der Kommunalwahlen, soweit sie den Ortsrat betreffen,
- d. die Förderung der politischen Bildung der Mitglieder,
- e. die Förderung der Gemeinschaft,
- f. die Durchführung gemeinsamer Sitzungen von Vorstand und Ortsratsmitgliedern.

§ 25 Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind:

- a. Mitgliederversammlungen,
- b. der Ortsverbandsvorstand.

§ 26 Mitgliederversammlung des Ortsverbandes

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. über alle das Interesse des Ortsverbandes berührende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu beschließen,
 - b. den Jahresbericht des Ortsverbandsvorstandes entgegenzunehmen,
 - c. Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Ortsrates,
 - d. Festlegung der Anzahl der Stellvertreterinnen/Stellvertreter nach § 27 Abs. 1 Buchst. b und der Beisitzerinnen/Beisitzer nach § 27 Abs. 1 Buchst. e.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt:
 - a. den Ortsverbandsvorstand in jedem zweiten Kalenderjahr,
 - b. die Delegierten für den Kreisparteitag und ggf. die Delegierten für den Stadt- bzw. Gemeindeverband,
 - c. die Kandidatinnen/Kandidaten für den Ortsrat, soweit nicht andere Parteiorgane zuständig sind, nach Maßgabe der Verfahrensordnung der CDU in Niedersachsen zur Aufstellung von Bewerberinnen/Bewerbern für kommunale Vertretungskörperschaften,
 - d. zwei Mitglieder mit dem Auftrag, die Kassenprüfung vorzunehmen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 4 sinngemäß.

- (3) Mitgliederversammlungen/Veranstaltungen sind mindestens zweimal jährlich durchzuführen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner innerhalb von drei Wochen abzuhalten, wenn ein Fünftel der Mitglieder des Ortsverbandes es unter Angabe der zu behandelnden Punkte schriftlich beantragt.

§ 27 Ortsverbandsvorstand

- (1) Der Ortsverbandsvorstand besteht aus:

- a. der/dem Vorsitzenden,
- b. bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
- d. der Schriftführerin/dem Schriftführer,
- e. bis zu fünf Beisitzerinnen/Beisitzern,
- f. der Sprecherin/dem Sprecher der CDU-Fraktion im Ortsrat. Bei mehreren Ortsräten im Bereich eines Ortsverbandes wählen die Fraktionsmitglieder eine gemeinsame Sprecherin/einen gemeinsamen Sprecher für den Ortsverbandsvorstand,
- g. der/dem Mitgliederbeauftragten (sofern die Mitgliederversammlung die Aufgabe nicht einer der unter a) – f) genannten Person zuordnet).

(2) Mandatsträgerinnen/Mandatsträger, soweit sie der CDU angehören und im Gebiet des Ortsverbandes wohnen, sowie sonstige Sachverständige können auf Einladung des Ortsverbandsvorstandes an den Sitzungen teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

(3) Der Ortsverbandsvorstand leitet den Ortsverband. Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden führen die laufenden Geschäfte, soweit erforderlich, im Zusammenwirken mit der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und der Schriftführerin/dem Schriftführer.

(4) Die Schatzmeisterin/Der Schatzmeister ist für das Kassenwesen des Ortsverbandes verantwortlich. Sie/Er hat dabei die Finanzordnung des Kreisverbandes zu beachten. Sofern die Beiträge vom Ortsverband eingezogen werden, rechnet sie/er über den zuständigen Stadt-/Gemeindeverband mit dem Kreisverband ab.

(5) Die/Der Vorsitzende und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister können Konten des Ortsverbandes eröffnen, führen und auflösen. Bei Entzug der Kassenhoheit durch den Kreisverband, nach Maßgabe der Finanzordnung, erlischt diese Berechtigung sofort.

(6) Die Schriftführerin/Der Schriftführer führt das Protokoll und unterstützt die Ortsverbandsvorsitzende/den Ortsverbandsvorsitzenden bei der Erledigung des Schriftverkehrs.

(7) § 12 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 28 Regelung bei fehlenden Ortsverbänden

Soweit Ortsverbände im Gebiet eines Stadt- bzw. Gemeindeverbandes nicht bestehen, tritt an ihre Stelle, unter Übernahme der Rechte und Pflichten der Ortsverbände, der zuständige Stadt- bzw. Gemeindeverband.

VI. ABSCHNITT VERFAHRENSORDNUNG

§ 29 Beschlussfähigkeit

(1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie, soweit in dieser Satzung nicht andere Fristen vorgesehen sind, mindestens zehn Tage mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen und Wahlkreisversammlungen der wahlberechtigten Mitglieder sind in jedem Fall beschlussfähig. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.

(2) Bei Beschlussunfähigkeit hat die/der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung allen Mitgliedern des Organs rechtzeitig mitzuteilen. Sie/Er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig, darauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt.

(3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

(4) Auf Kreisverbandsebene sollen Vorsitzende für Sitzungen ihrer Organe und Gremien konkrete Anfangs- und Endzeiten festlegen. Diese sind in der Einladung zur jeweiligen Sitzung zu benennen. Nach Überschreitung der Endzeiten sollen keine Abstimmungen und Wahlen mehr durchgeführt werden.

§ 30 Durchführung von Vorstandssitzungen

(1) Vorstandssitzungen können in Präsenz oder als digitale Sitzungen durchgeführt werden. Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Präsenzsitzungen mittels angebotener Telefon-, Videokonferenz oder anderem digitalen Format teilzunehmen (hybride Sitzung).

(2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen hybride Sitzungen nach Abs. 1 ganz oder teilweise ausschließen.

§ 31 Abstimmungen

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit es in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist. Für Änderungen der Satzung, Finanzordnung und Geschäftsordnung ist die absolute Mehrheit der satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarten, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

(3) Die Wahlen der Mitglieder der Vorstände sowie der Delegierten zu übergeordneten Parteigremien sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. In allen Wahlgängen, in denen in einem Wahlgang für ein Organ zwei Personen in dieselbe Funktion gewählt werden sollen (z. B. Delegierte), erfolgt die Wahl in einem gemeinsamen Wahlgang durch ein auf den Stimmzettel hinter den Namen einer Kandidatin/eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Stimmzettel, auf denen nicht die Hälfte der zu wählenden Kandidatinnen/Kandidaten angekreuzt ist, sind ungültig. In allen anderen Wahlgängen, in denen in einem Wahlgang für ein Organ mehr als zwei Personen in dieselbe Funktion ge-

wählt werden sollen (z. B. Beisitzerinnen/Beisitzer im Vorstand), erfolgt die Wahl durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen einer Kandidatin/eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Der jeweilige Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens drei Viertel der zu wählenden Kandidatinnen/Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als nach der Funktion zu Wählende, sind ebenfalls ungültig.

(4) Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Stimmenthaltung zählt nicht als abgegebene Stimme. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidatinnen/Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmzahlen statt. Die Zahl der Kandidatinnen/Kandidaten in der Stichwahl ergibt sich aus der Zahl der noch zu besetzenden Sitze plus eins. Bei der Stichwahl ist der gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidatinnen/Kandidaten oder einer Kandidatin und einem Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.

(5) Die Vorstände der Partei können im Umlaufverfahren Abstimmungen durchführen und Beschlüsse fassen. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Abstimmung im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich, auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder in Form anderer digitaler Formate erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Vorstandes beschlossen werden. Die/Der Vorsitzende oder die Geschäftsstelle in ihrem/seinem Auftrag hat das Abstimmungsergebnis und die Fassung des Beschlusses festzustellen und dem Vorstand bekanntzugeben.

(6) § 31 Abs. 5 gilt sinngemäß für den geschäftsführenden Kreisvorstand. Für die Aufgaben gemäß § 6 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 Buchst. b) kann, sofern kein Mitglied des geschäftsführenden Kreisvorstandes dem Verfahren widerspricht, die Abstimmung per E-Mail durchgeführt werden.

VII. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 32 Auflösung

Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur mit Zustimmung des Landesverbandes von einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

§ 33 Weitere Verfahrensfragen

Sofern in dieser Satzung etwaige Verfahrensfragen nicht abschließend geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Satzung des CDU-Landesverbandes Hannover, der CDU in Niedersachsen und des Statutes der CDU Deutschlands entsprechend.

§ 34 Übergangsregelungen/Änderungen der Satzung

- (1) Diese Satzung ist vom konstituierenden Kreisparteitag des neuen Kreisverbandes Hannover-Land am 16. März 1974 in Hannover beschlossen worden.
- (2) Dieser Kreisparteitag setzt sich aus den jeweiligen satzungsgemäß gewählten Delegierten der Ortsverbände und den Vorständen der Kreisverbände im Raum Hannover zusammen, die dem neuen Landkreis Hannover angehören. Diese Satzung tritt unter gleichzeitiger Aufhebung aller im Bereich des neuen Kreisverbandes Hannover-Land bisher geltenden Satzungen mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (3) Bis zur Neuwahl des Kreisparteitages gem. § 10 dieser Satzung nimmt der konstituierende Kreisparteitag dessen Rechte und Pflichten wahr. Die Wahl der Delegierten gem. § 10 Abs. 2 hat bis zum 30. September 1974 zu erfolgen.
- (4) Geändert auf dem Kreisparteitag am 29. Juni 1974.
- (5) Geändert auf dem Kreisparteitag am 26. April 1975.

- (6) Geändert auf dem Kreisparteitag am 19. März 1977.
- (7) Geändert auf dem Kreisparteitag am 13. März 1982.
- (8) Geändert auf dem Kreisparteitag am 17. September 1983.
- (9) Geändert auf dem Kreisparteitag am 26. April 1986.
- (10) Geändert auf dem Kreisparteitag am 9. April 1988.
- (11) Geändert auf dem Kreisparteitag am 25. April 1998.
- (12) Geändert auf dem Kreisparteitag am 16. März 2002.
- (13) Geändert auf dem Kreisparteitag am 19. Oktober 2002.
- (14) Geändert auf dem Kreisparteitag am 26. Juni 2004.
- (15) Geändert auf dem Kreisparteitag am 22. Mai 2007.
- (16) Geändert auf dem Kreisparteitag am 19. November 2009.
- (17) Geändert auf dem Kreisparteitag am 24. Juni 2015.
- (18) Geändert auf dem Kreisparteitag am 12. November 2016.
- (19) Geändert auf dem Kreisparteitag am 17. November 2018.
- (20) Geändert auf dem Kreisparteitag am 23. März 2019.
- (21) Zuletzt geändert auf dem Kreisparteitag am 6. Mai 2023.

Geschäfts- ordnung

vom 6. Mai 2023

Inhalt

I. ABSCHNITT

GELTUNGSBEREICH	2
§ 1 Geltungsbereich	2

II. ABSCHNITT

AUFGABEN DER VERSAMMLUNGSLEITUNG	2
§ 2 Versammlungsleitung	2
§ 3 Eröffnung, Hausrecht	2
§ 4 Tagesordnung	3
§ 5 Rederecht, Rednerzahl und Redezeit	3
§ 6 Rednerliste	4
§ 7 Ordnung in der Versammlung	4
§ 8 Persönliche Bemerkung	4
§ 9 Schluss der Debatte	5
§ 10 Kandidatenliste	5

III. ABSCHNITT

ANTRÄGE UND BESCHLUSSFASSUNG	5
§ 11 Antragsrechte	5
§ 12 Anträge, Änderungsanträge, Dringlichkeit, weitere Unterlagen	7
§ 13 Behandlung der Anträge	7
§ 14 Reihenfolge bei Sachabstimmungen	8
§ 15 Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung	8

IV. ABSCHNITT

SONSTIGE BESTIMMUNGEN	9
§ 16 Öffentlichkeit	9
§ 17 Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung	9
§ 18 Einberufung, Terminbekanntgabe, Form und Frist	9
§ 19 Mandatsprüfungs- und Stimmzählkommission	9
§ 20 Antragskommission Kreisparteitag	10
§ 21 Wahl der Kommissionen	10
§ 22 Protokolle	10

§ 23 Anhörungen der untergeordneten Verbände im Rahmen der Neuaufnahme von Mitgliedern	11
§ 24 Änderungen dieser Geschäftsordnung	11
§ 25 Inkrafttreten	11

I. ABSCHNITT

GELTUNGSBEREICH

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehende Geschäftsordnung gemäß § 10 Abs. 5 Buchst. b der Kreissatzung gilt für den CDU-Kreisverband Hannover-Land. Sie regelt den Versammlungsablauf der Organe des Kreisverbandes sowie seiner Untergliederungen, Vereinigungen, Ausschüsse, Arbeitskreise und Wahlkampfkommissionen, sofern nicht bereits durch die Satzung oder andere übergeordnete Rechtsvorschriften Regelungen getroffen sind.

II. ABSCHNITT

AUFGABEN DER VERSAMMLUNGSLEITUNG

§ 2 Versammlungsleitung

(1) Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter ist in der Regel die bzw. der Vorsitzende des Gremiums, das zu einer Sitzung zusammengetreten ist, oder – im Verhinderungsfall – eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter. Bei Verhinderung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und ihres/seines Stellvertreters bzw. ihrer/seiner Stellvertreterin wählen die stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitglieds eine Leiterin bzw. einen Leiter der Versammlung.

(2) Kreisparteitage werden gemäß § 10 Abs. 6 der Kreissatzung durch ein Tagungspräsidium geleitet. Dieses besteht in der Regel aus der Tagungspräsidentin bzw. dem Tagungspräsidenten und mindestens zwei Beisitzern.

(3) Für die Vorstands- bzw. Delegiertenwahlen unterhalb der Kreisebene kann die Versammlung eine separate Wahlleiterin bzw. einen separaten Wahlleiter bestimmen.

§ 3 Eröffnung, Hausrecht

Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter eröffnet, leitet und

schließt die Sitzung. Sie bzw. er wahrt die Ordnung. Ihr bzw. ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden vorläufig festgelegt und mit der Einladung versandt. Die vorläufige Tagesordnung gilt als angenommen, wenn die Versammlungsmehrheit zustimmt.
- (2) Tagesordnungspunkte können vor der Genehmigung der Tagesordnung geändert oder gestrichen werden. Vor Eintritt in die Tagesordnung können bei Vorstands- und Ausschusssitzungen weitere Punkte des jeweiligen Gremiums in die Tagesordnung aufgenommen werden; während der Sitzung jedoch nur, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 5 Rederecht, Rednerzahl und Redezeit

- (1) Redeberechtigt ist jedes Mitglied des jeweiligen Gremiums. Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter kann auch Gästen das Wort erteilen.
- (2) Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter kann – soweit der Fortgang der Beratungen dies erfordert – die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem sie bzw. er die Zahl der Rednerinnen bzw. Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecherinnen bzw. Sprecher für einen Antrag wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.
- (3) Bei einer Begrenzung der Zahl der jeweiligen Rednerinnen bzw. Redner ist der bzw. dem Vorsitzenden und der jeweiligen Sprecherin bzw. dem jeweiligen Sprecher der Antragskommission jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) Die Redezeit kann von der Versammlungsleiterin bzw. vom Versammlungsleiter bis auf 3 Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf 2 Minuten begrenzt werden. Bei einer allgemeinen Begrenzung der Redezeit kann die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum Doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen.

§ 6 Rednerliste

Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter nimmt die Wortmeldungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten in der Reihenfolge ihres Eingangs in eine Rednerliste auf und erteilt in dieser Reihenfolge das Wort. Sie bzw. er erteilt Vorstandsmitgliedern des jeweiligen Gremiums das Wort zur direkten Erwidern außerhalb der Reihenfolge. Sie bzw. er schließt mit Zustimmung der Versammlungsmehrheit die Rednerliste.

§ 7 Ordnung in der Versammlung

Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter kann Rednerinnen bzw. Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Sie bzw. er kann Sitzungsteilnehmerinnen bzw. Sitzungsteilnehmern, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen und sie notfalls von der weiteren Sitzung ausschließen. Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter kann Rednerinnen bzw. Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einer Rednerin bzw. einem Redner das Wort entzogen, so kann sie bzw. er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten. Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt, kann die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter die Sitzung unterbrechen.

§ 8 Persönliche Bemerkung

(1) Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter erteilt das Wort zur persönlichen Bemerkung erst am Schluss der Debatte eines Beratungsgegenstandes.

(2) Die persönliche Bemerkung ist eine kürzere Äußerung einer Rednerin bzw. eines Redners, die bzw. der in den abgeschlossenen Beratungen persönlich angegriffen oder erwähnt worden ist, zur Wahrung seines bzw. ihres persönlichen Standpunktes oder Interesses.

§ 9 Schluss der Debatte

Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter schließt die Debatte über einen Beratungsgegenstand, wenn die Rednerliste erschöpft ist oder wenn die Versammlung einen Antrag auf Schluss der Debatte angenommen hat.

§ 10 Kandidatenliste

(1) Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter nimmt vor Wahlen die Vorschläge in alphabetischer Reihenfolge in eine Kandidatenliste auf. Sie bzw. er schließt die Kandidatenliste und befragt im Zweifelsfall die Kandidatinnen bzw. Kandidaten, ob sie für die Kandidatur bereit sind.

(2) Bei Vorstandswahlen bittet die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter, sofern gewünscht, die Kandidatinnen bzw. Kandidaten, sich vorzustellen.

(3) Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter weist vor der Gruppenwahl von Vorstandsmitgliedern oder von Delegierten, bei rechtlicher Notwendigkeit der Anwendung, auf den § 15 Abs. 3 des Bundestatutes (Gleichstellung von Frauen und Männern) hin und erläutert das besondere Wahlverfahren.

III. ABSCHNITT ANTRÄGE UND BESCHLUSSFASSUNG

§ 11 Antragsrechte

(1) Anträge an den Kreisparteitag, Kreisparteiausschuss oder Kreisvorstand sind der Kreisgeschäftsstelle bzw. bei allen anderen Sitzungen der bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und müssen bis spätestens 7 Tage vor dem Termin der Tagung schriftlich eingegangen sein. Der Kreisvorstand ist an diese Frist nicht gebunden, muss die Anträge jedoch in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung oder im Umlaufbeschluss gemäß § 31 Abs. 5 der Kreissatzung vor dem Einstieg in die Tagesordnung beschlossen haben.

- (2) Antragsberechtigt zum Kreisparteitag sind:
 - a. der CDU-Kreisvorstand,
 - b. der Kreisparteiausschuss,
 - c. die Kreisvereinigungen,
 - d. die Stadt-/Gemeindeverbände,
 - e. die Ortsverbände,
 - f. mindestens 10 Kreisparteitagsdelegierte
 - g. oder mindestens 50 Mitglieder der CDU Hannover-Land, wobei ihr Antragsrecht auf Sachfragen beschränkt ist.

- (3) Antragsberechtigt zum Kreisparteiausschuss sind:
 - a. der CDU-Kreisvorstand,
 - b. die Kreisvereinigungen,
 - c. die Stadt-/Gemeindeverbände,
 - d. mindestens 6 Delegierte des Kreisparteiausschusses
 - e. oder mindestens 50 Mitglieder der CDU Hannover-Land, wobei ihr Antragsrecht auf Sachfragen beschränkt ist.

- (4) Antragsberechtigt zu Delegiertenversammlungen von Stadt- oder Gemeindeverbänden gemäß § 20 Abs. 2 der Kreissatzung sind:
 - a. der Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstand,
 - b. die Vereinigungen auf Stadt- oder Gemeindeebene,
 - c. die Ortsverbände,
 - d. mindestens 5 Delegierte
 - e. oder mind. 10 % der Mitglieder des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes.

- (5) Antragsberechtigt zu Mitgliederversammlungen der Stadt- bzw. Gemeindeverbände sind:
 - a. der Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstand,
 - b. die Vereinigungen auf Stadt- oder Gemeindeebene,
 - c. die Ortsverbände
 - d. oder mindestens 10 % der Mitglieder des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes.

- (6) Antragsberechtigt zu Mitgliederversammlungen der Ortsverbände sind:
 - a. der Ortsverbandsvorstand
 - b. oder mindestens 10 % der Mitglieder des Ortsverbandes.

- (7) Antragsberechtigt zu Vorstandssitzungen sind:
- a. die Stadt- bzw. Gemeindeverbände (nur beim Kreisvorstand),
 - b. die Ortsverbände, wobei ihr Antragsrecht auf Sachfragen beschränkt ist (nur beim Stadt- bzw. Gemeindeverband),
 - c. jedes Vorstandsmitglied.
- (8) Antragsberechtigt zu sonstigen Gremiensitzungen ist jedes stimmberechtigte Mitglied.

§ 12 Anträge, Änderungsanträge, Dringlichkeit, weitere Unterlagen

- (1) Anträge an die jeweilige Versammlung sind bis zum Fristablauf gemäß § 11 der Geschäftsordnung ordnungsgemäß zuzuleiten. Zusatz- und Änderungsanträge können jederzeit bis zum Schluss der Debatte über den Antrag gestellt werden. Dringlichkeitsanträge sind vor Eintritt in die Tagesordnung schriftlich zu stellen oder zu Protokoll zu geben und werden nur beraten, wenn die Versammlung oder das Gremium die Dringlichkeit mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
- (2) Den einzureichenden Anträgen gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. a bis e, Abs. 3 Buchst. a bis c, Abs. 4 Buchst. a bis c, Abs. 5 Buchst. a bis c, Abs. 6 Buchst. a, Abs. 7 Buchst. a und b ist ein Auszug des Protokolls mit dem entsprechenden Beschluss beizufügen. Anträge gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. f und g, Abs. 3 Buchst. d und e, Abs. 4 Buchst. d und e, Abs. 5 Buchst. d und Abs. 6 Buchst. b sind mit prüfbarer Unterschriftenliste einzureichen.

§ 13 Behandlung der Anträge

- (1) Bei allen Anträgen auf dem Kreisparteitag wird, sobald sie von der Tagungspräsidentin bzw. dem Tagungspräsidenten zur Beratung aufgerufen sind, zunächst das Votum der Antragskommission vorgetragen. Dabei kann die Antragskommission oder die Tagungspräsidentin bzw. der Tagungspräsident vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden. Nach der Erwidern durch die Antragstellerin oder den Antragsteller erfolgt die allgemeine Aussprache zum Antrag.

(2) Der Parteitag stimmt grundsätzlich über das Votum der Antragskommission ab. Bei Ablehnung des Votums der Antragskommission wird entsprechend § 14 der Geschäftsordnung verfahren.

(3) Bei allen anderen Versammlungen und Gremiensitzungen trägt die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter oder die Antragstellerin bzw. der Antragsteller den Antrag vor und eröffnet dann die allgemeine Aussprache zum Antrag.

(4) Sofern § 30 der Kreissatzung nichts anderes vorschreibt, sind geheime Abstimmungen nur auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorzunehmen.

§ 14 Reihenfolge bei Sachabstimmungen

Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen,

1. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörigen Anträge entfallen,
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge,
3. Hauptanträge.

§ 15 Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung

(1) Geschäftsordnungsanträge betreffen den Versammlungsablauf. Dazu gehören insbesondere Anträge:

1. auf Übergang zur Tagesordnung (Behandlung des nächsten TOP),
2. auf Schluss der Rednerliste,
3. auf Schluss der Debatte,
4. auf Begrenzung der Redezeit,
5. auf Vertagung des Beratungsthemas,
6. auf Verweisung des Beratungsthemas an den Vorstand, eine Untergliederung, einen Arbeitskreis oder die zuständige Fraktion bzw. Landesgruppe der Bundestagsfraktion,
7. Nichtmitgliedern oder nicht stimmberechtigten Mitgliedern in der Versammlung das Wort zu erteilen,
8. auf Schluss der Sitzung.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind zu begründen. Eine Gegenrede ist möglich. Anträge zur Geschäftsordnung gehen Wortmeldungen zur Sache vor. Sie können bis zur Abstimmung gestellt werden. Wer zur Sache gesprochen hat, kann keine Anträge zur Geschäftsordnung stellen.

IV. ABSCHNITT

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 16 Öffentlichkeit

(1) Der Kreisparteitag und Mitgliederversammlungen tagen in der Regel öffentlich. Auf Beschluss des zuständigen Vorstandes im Vorfeld oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder bzw. Delegierten können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und/oder Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte oder die gesamte Sitzung ausgeschlossen werden.

(2) Alle anderen Organe der Partei tagen grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 17 Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung

Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung der Versammlungen bestimmt die bzw. der jeweilige Vorsitzende.

§ 18 Einberufung, Terminbekanntgabe, Form und Frist

Die Einberufung, Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung richten sich nach der Satzung des Kreisverbandes Hannover-Land.

§ 19 Mandatsprüfungs- und Stimmzählkommission

(1) Besteht eine Versammlung aus Delegierten, dann wählt diese auf Vorschlag des Vorstandes eine drei- oder fünfköpfige Mandatsprüfungskommission, die aufgrund der Unterlagen des Tagungsbüros die Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder fortlaufend feststellt. Die Versammlung kann die vom Vorstand vorgeschlagene Mandatsprüfungskommission um weitere

Mitglieder ergänzen oder Mitglieder ablehnen.

(2) Ebenfalls auf Vorschlag des zuständigen Vorstandes wählen die stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung eine ungerade Anzahl an Mitgliedern der Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen, insbesondere geheimen Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt.

(3) Die Versammlung kann die vom Vorstand vorgeschlagene Stimmzählkommission um weitere Mitglieder ergänzen oder Mitglieder ablehnen.

§ 20 Antragskommission Kreisparteitag

(1) Der Kreisvorstand kann – falls erforderlich – eine ungerade Anzahl an Mitgliedern für die Antragskommission im Vorfeld des Parteitages bestellen, die alle vorliegenden Anträge berät und dem Parteitag Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt. Die vorgeschlagene Kommission muss vom Parteitag bestätigt werden. Die Antragskommission ist berechtigt, Änderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Parteitag vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zu gleichem Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen.

(2) Die Antragskommission berichtet bei der Begründung ihrer Empfehlungen und Anträge den Mitgliedern des Kreisparteitages, wenn in der Antragskommission wesentlich abweichende Auffassungen bestehen.

§ 21 Wahl der Kommissionen

Die Mandatsprüfungs-, Stimmzähl- und Antragskommission können, wenn sich kein Widerspruch erhebt, offen durch Handzeichen gewählt werden.

§ 22 Protokolle

(1) Bei Delegierten- und Mitgliederversammlungen, Vorstands-, Ausschuss- sowie Wahlkampfkommissionssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer und der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(2) Die Genehmigung von Protokollen des Kreisparteitages, von Vorstands-, Ausschuss- und Wahlkampfkommissionssitzungen erfolgt in der Regel auf der nachfolgenden Sitzung.

§ 23 Anhörungen der untergeordneten Verbände im Rahmen der Neuaufnahme von Mitgliedern

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes und des Ortsverbandes werden von der Kreisgeschäftsstelle per E-Mail über den Aufnahmeantrag informiert. Eventuelle Bedenken gegen die Aufnahme sind der Kreisgeschäftsstelle innerhalb einer Woche mitzuteilen und werden dann von der Geschäftsstelle an die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes weitergeleitet.

§ 24 Änderungen dieser Geschäftsordnung

Ein Tagesordnungspunkt zur eventuellen Änderung der Geschäftsordnung muss in der vorläufigen Tagesordnung aufgenommen sein. Änderungen der Geschäftsordnung als satzungsrechtlicher Bestandteil bedürfen der in § 3 Abs. 1 der Kreissatzung genannten Mehrheit.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung ist auf dem Kreisparteitag am 23. März 2019 beschlossen worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt (inhaltlich unverändert) die vom Kreisparteiausschuss am 5. Dezember 2018 beschlossene Geschäftsordnung.

(2) Zuletzt geändert auf dem Kreisparteitag am 6. Mai 2023.

Finanz- ordnung

vom 6. Mai 2023

Inhalt

I. ABSCHNITT

PRÄAMBEL UND RECHTLICHE GELTUNG	2
§ 1 Präambel und Geltungsbereich	2

II. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE RECHENSCHAFTSLEGUNG	2
§ 3 Rechtliche Grundlagen	2
§ 4 Buchführung und Abrechnungen der Gliederungen	2

III. ABSCHNITT

KASSENHOHEIT UND KASSENFÜHRUNG DER GLIEDERUNGEN	3
§ 5 Kassenhoheit	3
§ 6 Entzug der Kassenhoheit	4
§ 7 Kontenbezeichnungen und Kassenführung	4
§ 8 Unterrichtsrechte	5

IV. ABSCHNITT

FINANZEN DES KREISVERBANDES	5
§ 9 Einnahmen	5
§ 10 Umlage an den Mitgliedsbeiträgen	6
§ 11 Mandatsträgerumlage	6
§ 12 Zahlungsfristen und Zahlungsverfahren für die Umlagen	6
§ 13 Dienstleistungen der Kreisgeschäftsstelle	7
§ 14 Haushaltsplan des Kreisverbandes	7

V. ABSCHNITT

FINANZEN DER UNTERGLIEDERUNGEN	8
§ 15 Stadt- und Gemeindeverbände	8
§ 16 Zuständigkeit für den Beitragseinzug	8
§ 17 Mandatsträgerbeiträge für Untergliederungen	9
§ 18 Zuständigkeit für den Einzug der Mandatsträgerbeiträge	9
§ 19 Beitrags- und Mandatsträgerverwaltung	9

VI. ABSCHNITT

WAHLKAMPFFINANZEN	10
§ 20 Finanzkommissionen	10
§ 21 Örtliche Finanzkommissionen	10

VII. ABSCHNITT

ZUWENDUNGEN AN DIE PARTEI	11
§ 22 Spenden	11
§ 23 CDU-Mitgliedsbeiträge	11
§ 24 CDU-Familienbeitrag	11
§ 25 Ermäßigung von CDU-Mitgliedsbeiträgen	12
§ 26 Höhe der Mandatsträgerbeiträge	12
§ 27 Ermäßigung von Mandatsträgerbeiträgen	13
§ 28 Zahlungsfristen für Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge	13

VIII. ABSCHNITT

SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
§ 29 Änderungen der Finanzordnung	14
§ 30 Inkrafttreten	14

I. ABSCHNITT

PRÄAMBEL UND RECHTLICHE GELTUNG

§ 1 Präambel und Geltungsbereich

(1) Der Kreisverband ist nach §18 des Bundesstatuts der CDU Deutschlands die kleinste selbstständige organisatorische Einheit mit Satzung und selbst-ständiger Kassenführung. Diese Finanzordnung gilt entsprechend §10 Abs. 5 Buchst. b der Kreissatzung für alle Gliederungen und Mitglieder des Kreis-verbandes Hannover-Land.

§ 2 Wirksamkeit von Finanzbeschlüssen

Alle finanzwirksamen Beschlüsse der satzungsgemäßen Gremien sind einzuhalten und binden die nachgeordneten Gliederungen unmittelbar.

II. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE RECHENSCHAFTSLEGUNG

§ 3 Rechtliche Grundlagen

(1) Der Kreisverband Hannover-Land ist aufgrund der §§ 2 - 3 der Finanz- und Beitragsordnung (FBO) der CDU Deutschlands in Verbindung mit den §§ 23 - 31 des Parteiengesetzes zur Rechenschaftslegung und Nachweis der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögensstandes verpflichtet.

(2) Die Verpflichtung setzt eine einwandfreie Buchführung voraus, in die alle Einnahmen und Ausgaben sowie Vermögensbestände des Kreisverbandes und der Gliederungen Eingang finden müssen.

§ 4 Buchführung und Abrechnungen der Gliederungen

- (1) Um eine dem Parteiengesetz entsprechende einheitliche und kontinuierliche Buchführung zu gewährleisten, haben die Gliederungen:
 - a. einheitliche Kassenbücher zu führen oder ein zugelassenes Buchführungsprogramm zu benutzen, deren Eintragungen dem Kontorahmen der CDU Deutschlands entsprechen müssen;
 - b. jährlich mit dem Kreisverband buchmäßig bis zum 15. Januar des

Folgejahres abzurechnen. Alle Unterlagen sind auf Anforderung der Kreisgeschäftsstelle vorzulegen und zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres;

- c. mit der Abgabe der jährlichen Abrechnung für jedes Konto Kopien der Kontoauszüge mit dem Jahresendbestand in der Kreisgeschäftsstelle einzureichen;
- d. den Leitfaden zum Parteiengesetz der CDU Deutschlands, in der jeweils aktuellen Fassung, zu beachten und der CDU-Kreisgeschäftsstelle zeitnah eventuelle Erläuterungen zu liefern.

(2) Sollten Gliederungen die jährliche Abrechnung nicht oder nicht vollständig bis zum 31. Januar des Folgejahres vorlegen, kann der geschäftsführende Kreisvorstand eine Strafzahlung der jeweiligen Gliederung in Höhe von 50,- € beschließen. Weitere dem CDU-Kreisverband durch die Verzögerung der Rechenschaftslegung entstehende Kosten muss der betroffene Verband zusätzlich tragen.

(3) Mit der Abrechnung ist auf Anforderung der Prüfungsbericht der Kassenprüfer der Gliederung vorzulegen.

(4) Die Kreisgeschäftsführerin bzw. der Kreisgeschäftsführer kontrolliert stichprobenartig im Rahmen der jährlichen Rechenschaftslegung die Buchführung sowie alle dazu notwendigen Kassenunterlagen der Gliederungen und zeichnet diese Unterlagen ab. Um eine einheitliche Buchführung zu gewährleisten und die Anforderungen des Parteiengesetzes zu erfüllen, kann die Kreisgeschäftsführerin bzw. der Kreisgeschäftsführer Buchungen in begründeten Fällen ändern, ergänzen oder streichen. Diese Änderungen sind für die Schatzmeisterin bzw. den Schatzmeister der Gliederung verbindlich.

III. ABSCHNITT

KASSENHOHEIT UND KASSENFÜHRUNG DER GLIEDERUNGEN

§ 5 Kassenhoheit

(1) Die Gliederungen sind für ihren Bereich bei erteilter Kassenhoheit berechtigt, unter voller Aufsicht des Kreisverbandes über die Einnahmen und

Ausgaben sowie die dazugehörenden Belege eine Kasse für den Kreisverband zu führen.

(2) CDU-Stadt- und Gemeindeverbände sind berechtigt, Teile dieser Aufgaben den Ortsverbänden für deren Bereich zu übertragen. Die Entscheidung darüber trifft der Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstand.

(3) Die Kreisvereinigungen sind ebenso berechtigt, Teile dieser Aufgaben den satzungsgemäßen Untergliederungen für deren Bereich zu übertragen. Die Entscheidung hierzu trifft der Vorstand der Kreisvereinigung.

§ 6 Entzug der Kassenhoheit

(1) Die Kassenhoheit kann Gliederungen in begründeten Fällen entzogen werden. Die Entscheidung trifft der CDU-Kreisvorstand bzw. die Kreisvereinigung für ihre Untergliederungen. In dringenden Fällen kann die Kassenhoheit durch Beschluss des geschäftsführenden CDU-Kreisvorstandes entzogen werden.

(2) Nach Entzug der Kassenhoheit oder Kassenführung gemäß § 7 Abs. 3 sind auf Verlangen alle vorhandenen Kassen- und Buchführungsunterlagen, Einzugsermächtigungen, die Barkasse sowie sonstige Unterlagen an den Stadt- bzw. Gemeindeverband oder den Kreisverband umgehend zu übergeben.

(3) Die Kontovollmachten gehen mit dem Beschluss zum Entzug der Kassenhoheit sofort auf den CDU-Kreisverband oder die Kreisvereinigung über. Die Bank bzw. Sparkasse ist dementsprechend zeitnah zu informieren.

§ 7 Kontenbezeichnungen und Kassenführung

(1) Alle Konten bei Banken und Sparkassen sind auf Namen der jeweiligen Gliederung zu führen.

(2) Die Kassenführung der Gliederungen obliegt der zuständigen Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister und der bzw. dem Vorsitzenden. Für die laufenden Geschäfte der Stadt- bzw. Gemeindeverbände gilt § 22 Abs. 3 und

der Ortsverbände § 27 Abs. 4 der Kreissatzung entsprechend.

(3) Der Vorstand des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes kann in begründeten Fällen beschließen, die Kassenführung eines Ortsverbandes zu übernehmen. Die Kassenführung obliegt dann der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister und der bzw. dem Vorsitzenden des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes. Die Kassenhoheit nach § 5 Abs. 2 bleibt davon unberührt. Die Kontovollmachten gehen mit dem Beschluss zur Übernahme der Kassenführung auf den Stadt- oder Gemeindeverband über. Die Bank bzw. Sparkasse ist dementsprechend zeitnah zu informieren.

§ 8 Unterrichtsrechte

(1) Nach den Rechten und Pflichten des Kreisverbandes aus § 18 des Bundesstatuts in Verbindung mit § 29 Abs. 2 der Finanz- und Beitragsordnung (FBO) der CDU Deutschlands kann sich die bzw. der Kreisvorsitzende, Kreisschatzmeister bzw. Kreisschatzmeisterin und Kreisgeschäftsführerin bzw. Kreisgeschäftsführer jederzeit über die finanziellen Angelegenheiten aller Gliederungen unterrichten oder deren Kassen durch Beauftragte des Kreisverbandes prüfen lassen.

(2) Gleiches Recht steht der bzw. dem Vorsitzenden, Schatzmeisterin bzw. Schatzmeister und Beauftragten der Vorstände des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes für seine Ortsverbände sowie von Kreisvereinigungen für ihre Untergliederungen zu.

IV. ABSCHNITT FINANZEN DES KREISVERBANDES

§ 9 Einnahmen

Der Kreisverband deckt seine Aufwendungen durch:

- a. eine Umlage an den Mitgliedsbeiträgen;
- b. eine Mandatsträgerumlage;
- c. Spenden, die bei ihm direkt eingehen;

- d. Mandatsträgerbeiträge von Mitgliedern oder der CDU-Regionsfraktion angehörenden parteilosen Mitgliedern in der Regionsversammlung Hannover, sofern sie aus dem Gebiet Hannover-Land sind;
- e. Sonderabführungen von Personen, die auf Vorschlag der CDU-Regionsfraktion oder des Regionsverbandes sowie des Kreisverbandes in eine politische Aufgabe berufen werden und für die eine Aufwandsentschädigung, Sitzungs- bzw. Tagegelder gezahlt werden;
- f. Einnahmen aus Veranstaltungen, Dienstleistungsangeboten für Parteigliederungen, gesetzliche Zuwendungen und sonstige Einnahmen.

§ 10 Umlage an den Mitgliedsbeiträgen

Die Umlage des Kreisverbandes an den Mitgliedsbeiträgen gemäß § 17 Abs. 2 der Kreissatzung, setzt sich pro Mitglied und Monat wie folgt zusammen:

- a. Aus der Kreisumlage in Höhe von 3,12 €,
- b. der Umlage des CDU-Regionsverbandes Hannover,
- c. der Umlage der CDU in Niedersachsen,
- d. der Umlage der CDU Deutschlands.

§ 11 Mandatsträgerumlage

- (1) Der Anteil des Kreisverbandes an den Mandatsträgerbeiträgen gemäß § 17 Abs. 3 der Kreissatzung setzt sich pro Halbjahr wie folgt zusammen:
 - a. Für hauptamtliche Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister 250,- €,
 - b. für Wahlbeamtinnen bzw. Wahlbeamten 150,- €,
 - c. für Mitglieder im Rat der Stadt oder Gemeinde 40,- €,
 - d. und für Ortsratsmitglieder 10,- €.
- (2) Berechnungsgrundlage sind alle CDU-Fraktionsmitglieder, unabhängig von ihrer CDU-Mitgliedschaft, sowie nicht der CDU-Fraktion angehörende CDU-Ratsmitglieder.

§ 12 Zahlungsfristen und Zahlungsverfahren für die Umlagen

- (1) Der Kreisverband erhebt vierteljährlich aufgrund des monatlich abgestimmten Mitgliederbestandes die abzuführenden Umlagen an den Mit-

gliedsbeiträgen von den Stadt- und Gemeindeverbänden. Die Rechnung wird am 28. Tag des dritten Quartalsmonats fällig.

(2) Die halbjährliche Mandatsträgerumlage wird für das 1. Halbjahr am 7. April und für das 2. Halbjahr am 7. Oktober fällig.

(3) Veränderungen der Berechnungsgrundlage sind vom Stadt- bzw. Gemeindeverband anzuzeigen.

(4) Die Stadt- bzw. Gemeindeverbände richten ein Konto bei einer Bank oder Sparkasse ein. Sie ermächtigen den Kreisverband, vierteljährlich von diesem Konto per Bankeinzugsverfahren die Umlagen für die Mitglieder bzw. halbjährlich die Mandatsträgerumlagen abzubuchen. Sie sind mindestens 10 Tage vorher über die Rechnungshöhe zu unterrichten und haben für eine entsprechende Deckung Sorge zu tragen.

§ 13 Dienstleistungen der Kreisgeschäftsstelle

(1) Der Kreisverband kann Parteigliederungen den finanziellen Aufwand für durchgeführte Dienstleistungen in Rechnung stellen.

(2) Im Rahmen des der Kreisgeschäftsführerin bzw. dem Kreisgeschäftsführer gemäß § 18 Abs. 5 des Statuts der CDU Deutschlands zugewiesenen Aufgabenkreises ist dieser für die notwendige Kostenkalkulation zuständig. Beschlüsse des satzungsgemäßen Gremiums des Kreisverbandes sind dabei bindend.

§ 14 Haushaltsplan des Kreisverbandes

(1) Der Kreisparteiausschuss hat gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 der Kreissatzung für jedes Rechnungsjahr den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan zu genehmigen. Solange die Genehmigung nicht erteilt ist, sind nur Ausgaben für die Erfüllung satzungsgemäßer oder bestehender vertraglicher Pflichten zulässig.

(2) Einnahme- und Ausgabenkonten sind gegeneinander deckungsfähig. Bei entsprechender Einnahmenerhöhung sind Ausgabenerhöhungen bis

maximal zu der gleichen Höhe zulässig. Das Haushaltsrecht des Kreisparteiausschusses bleibt dabei unbenommen.

(3) Die Haushaltsführung obliegt im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans der Kreisgeschäftsführerin bzw. dem Kreisgeschäftsführer, soweit erforderlich im Zusammenwirken mit der Kreisschatzmeisterin bzw. dem Kreisschatzmeister.

V. ABSCHNITT

FINANZEN DER UNTERGLIEDERUNGEN

§ 15 Stadt- und Gemeindeverbände

(1) Die Stadt- bzw. Gemeindeverbände haben dafür Sorge zu tragen, dass die Einnahmen in ihrem Verband und den zugehörigen Ortsverbänden ausreichen, die ihnen satzungsgemäß obliegenden Aufgaben und Pflichten zu erledigen. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben muss der jeweilige Stadt- bzw. Gemeindeverband nötigenfalls einen internen Finanzausgleich durchführen.

(2) Die Stadt- und Gemeindeverbände sind zuständig für den Einzug der Umlage an den Mitgliedsbeiträgen von den Ortsverbänden gemäß § 10. Der Vorstand des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes regelt für seine Ortsverbände das zur Erfüllung des § 12 notwendige Verfahren.

(3) Zur Finanzierung der Obliegenheiten des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes kann der zuständige Vorstand zusätzlich zu Abs. 2 für seine Ortsverbände eine monatliche Umlage pro Mitglied, eine Umlage für Mandatsträgerbeiträge der Ortsratsmitglieder, eine einmalige Umlage oder eine Kostenbeteiligung beschließen. Die Vorsitzenden der Ortsverbände sind dabei anzuhören.

§ 16 Zuständigkeit für den Beitragseinzug

Die Ortsverbände sind gemäß § 17 Abs. 2 der Kreissatzung für das Einziehen der Mitgliedsbeiträge zuständig. Diese Zuständigkeit geht auf den Stadt- bzw. Gemeindeverband über, wenn die Kassenhoheit dem Ortsverband gemäß § 5

Abs. 2 nicht gewährt oder gemäß § 6 Abs. 1 entzogen wird. Die Kreisvereinigungen treffen hierzu eigene Regelungen.

§ 17 Mandatsträgerbeiträge für Untergliederungen

(1) Die nach § 7 Abs. 4–6 der Finanzordnung der CDU in Niedersachsen abzuführenden Mandatsträgerbeiträge von Amts- und Mandatsträgern in den Stadt-, Gemeinde- und Ortsräten, hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten sowie Mitgliedern, die auf Vorschlag der CDU in eine politische Aufgabe berufen werden, verbleiben mit Ausnahme der Mandatsträgerumlage den Stadt- und Gemeindeverbänden bzw. den Ortsverbänden.

(2) Der zuständige Vorstand kann festlegen, welcher Betrag der Mandatsträgerbeiträge von den hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten für Wahlkämpfe angespart werden soll.

(3) Parteilose Kommunalwahlbewerberinnen und -bewerber, welche für die CDU kandidieren, sollen aus Gleichbehandlungsgründen vor der Kandidatenaufstellung im Falle ihrer Wahl auf die Zahlung der Mandatsträgerbeiträge von der zuständigen Untergliederung verpflichtet werden. Der zuständige Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Die Pflicht zur Abführung der Mandatsträgerumlage für gewählte parteilose Kommunalwahlbewerberinnen und -bewerber gemäß § 11 und § 5 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 18 Zuständigkeit für den Einzug der Mandatsträgerbeiträge

Die Stadt- und Gemeindeverbände sind für das Einziehen der Mandatsträgerbeiträge gemäß § 17 Abs. 1 zuständig. Den Ortsverbänden kann gemäß § 5 Abs. 2 die Aufgabe für die Ortsratsmitglieder übertragen werden.

§ 19 Beitrags- und Mandatsträgerverwaltung

Der Kreisverband bietet für die Beitrags- und Mandatsträgerverwaltung den Gliederungen ein kostenpflichtiges Dienstleistungsangebot an. Die näheren Regelungen beschließt der CDU-Kreisvorstand.

VI. ABSCHNITT WAHLKAMPFFINANZEN

§ 20 Finanzkommissionen

(1) Zu der Bundestagswahl und der Landtagswahl ist eine Finanzkommission des CDU-Kreisverbandes oder je Wahlkreis zu bilden, die in Zusammenarbeit mit den Schatzmeisterinnen und Schatzmeistern der Stadt- bzw. Gemeindeverbände für die Finanzierung des jeweiligen Wahlkampfes zu sorgen hat. Über die Zusammensetzung der jeweiligen Finanzkommissionen und deren Regeln entscheidet gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 der Kreissatzung der Kreisparteiausschuss.

(2) Die Finanzkommissionen haben interne Regelungen für die Beauftragung festzulegen und sind für die Ausgabensteuerung des Wahlkampfes zuständig. Des Weiteren sind sie für die Verteilung der vorhandenen Wahlkampfmittel im gesamten Kreisgebiet bzw. des jeweiligen Wahlkreises verantwortlich. Die Ausgaben dürfen ohne Zustimmung des Kreisparteiausschusses die Einnahmen nicht übersteigen. Die Kontoführung obliegt dem CDU-Kreisverband oder einer Untergliederung mit eigener Kassenhoheit.

(3) In die Finanzkommissionen sind die jeweiligen Direktkandidatinnen und -kandidaten bei der Arbeit und den Entscheidungen einzubinden.

(4) Nach den jeweiligen Wahlkämpfen sind die Mitglieder der Finanzkommissionen und die beteiligten Stadt- bzw. Gemeindeverbände über die Ein- und Ausgaben für den Wahlkampf in einer Schlussaufstellung zu informieren. Die Anforderungen des Datenschutzes, insbesondere in Bezug auf Wahlkampfspenderinnen und -spender, sind bei dieser Aufstellung zu beachten.

§ 21 Örtliche Finanzkommissionen

Stadt- und Gemeindeverbände können örtliche Finanzkommissionen insbesondere für den Kommunalwahlkampf einsetzen. Die Entscheidungen und Regelungen sinngemäß des § 20 obliegen dabei dem Vorstand des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes.

VII. ABSCHNITT ZUWENDUNGEN AN DIE PARTEI

§ 22 Spenden

(1) Dem Kreisverband ist es gestattet, Parteispenden gemäß den Festlegungen des Parteiengesetzes anzunehmen.

(2) Den Untergliederungen ist nur die Annahme von direkten Geldspenden gemäß den Festlegungen des Parteiengesetzes gestattet. Sach-, Nutzungs- und Leistungsspenden sowie Spenden durch den Verzicht auf Aufwandserstattung dürfen nicht angenommen werden. Über begründete Ausnahmen von dieser Einschränkung entscheidet der geschäftsführende CDU-Kreisvorstand.

(3) Spenden, die bei Untergliederungen eingehen, bleiben diesen in voller Höhe erhalten.

§ 23 CDU-Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge sind nur solche regelmäßigen Geldleistungen, die ein Mitglied auf Grund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet. Die Beitragshöhe und der Mindestbeitrag richten sich nach der jeweils gültigen Beschlussfassung des Bundesparteitages.

§ 24 CDU-Familienbeitrag

(1) Bei CDU-Mitgliedern einer Familie, d. h. Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften oder Alleinerziehende und deren Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, welche im selben Haushalt leben, ist gemäß Beitragsregelung § 9 Abs. 2 Nr. 5 der Finanz- und Beitragsordnung (FBO) auf Antrag ein Familienbeitrag möglich. Für die Berechnung der Familienbeitragshöhe nach der Beitragsregelung wird das gesamte Familienbruttoeinkommen zugrunde gelegt. Jedoch darf dadurch der vom Bundesverband pro Mitglied festgelegte Mindestbeitrag nicht unterschritten werden. Eine Splittung der Zahlung des Familienbeitrages auf mehrere Mitglieder der CDU ist nicht möglich.

(2) Der schuldhafte Beitragsverzug gemäß § 5 Abs. 4 und die Erklärung des Austritts gemäß § 6 Abs. 3 der Kreissatzung gelten dann entsprechend für alle Mitglieder der Familie. Jedem Familienmitglied steht es jedoch zu, in diesem Fall in die Einzelbeitragszahlung zu wechseln. Die Höhe der vom Ortsverband abzuführenden Umlage an den Mitgliedsbeiträgen gemäß § 10 und § 15 Abs. 3 je Mitglied bleibt beim Familienbeitrag unberührt.

§ 25 Ermäßigung von CDU-Mitgliedsbeiträgen

(1) Der geschäftsführende Kreisvorstand kann gemäß § 9 Abs. 3 der Finanz- und Beitragsordnung (FBO) auf Antrag des Mitgliedes mit Zustimmung des Ortsverbandes in besonderen Einzelfällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.

(2) Der CDU-Kreisvorstand kann ohne Zustimmung des Ortsverbandes in besonderen Fällen entsprechend von ihm zu beschließender allgemeiner Voraussetzungen einzelnen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Dies gilt auch für die Festlegung von Beiträgen für bestimmte Gruppen von Mitgliedern.

(3) Die Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge nach Abs. 1 oder 2 kann:

- a. befristet
- b. oder unbefristet erfolgen.

(4) Die Ermäßigung kann per Beschluss widerrufen werden.

(5) Die Höhe der vom Ortsverband abzuführenden Umlage an den Mitgliedsbeiträgen gemäß § 10 und § 15 Abs. 3 je Mitglied bleibt bei der Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages unberührt.

§ 26 Höhe der Mandatsträgerbeiträge

(1) Hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister führen gemäß § 7 Abs. 5 der Finanzordnung der CDU in Niedersachsen einen monatlichen Sonderbeitrag von 5 % sowie Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte von 3 % des Grundgehaltes an den zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverband ab.

(2) Der Kreisvorstand kann auf Antrag des jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindeverbandes geringere Sonderbeiträge bzw. für die Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten höhere Sonderbeiträge bis zu 5 % des Grundgehaltes festlegen.

(3) Kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger führen gemäß § 7 Abs. 4 der Finanzordnung der CDU in Niedersachsen monatlich mindestens 20 % der Aufwandsentschädigung, ihrer Sitzungs- bzw. Tagegelder an die zuständige Parteigliederung als Sonderbeitrag ab.

(4) Parteimitglieder, die auf Vorschlag der CDU in eine politische Aufgabe berufen werden, für die eine Aufwandsentschädigung, Sitzungs- bzw. Tagegelder gezahlt werden, zahlen gemäß § 7 Abs. 6 der Finanzordnung der CDU in Niedersachsen hiervon einen Sonderbeitrag in Höhe von 20 % an die zuständige Parteigliederung.

§ 27 Ermäßigung von Mandatsträgerbeiträgen

(1) Der zuständige Vorstand kann gemäß § 7 Abs. 8 der Finanzordnung der CDU in Niedersachsen auf Antrag des Mitgliedes in besonderen Härtefällen, den Mandatsträgerbeitrag erlassen, ermäßigen oder stunden.

(2) Die Höhe der vom Stadt- bzw. Gemeindeverband abzuführenden Mandatsträgerumlage gemäß § 11 und vom Ortsverband gemäß § 15 Abs. 3 an den zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverband bleibt in allen Fällen hiervon unberührt.

§ 28 Zahlungsfristen für Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden gemäß § 3 Abs. 3 der Finanzordnung der CDU in Niedersachsen monatlich fällig; sie sind unaufgefordert zu zahlen. Eine jährliche Zahlungsweise wird empfohlen.

(2) Die Mandatsträgerbeiträge werden spätestens nach dem Erhalt der für die Bemessung maßgebenden Zahlung fällig und sind unaufgefordert zu zahlen.

VIII. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29 Änderungen der Finanzordnung

Änderungen der Finanzordnung als satzungsrechtlicher Bestandteil bedürfen der in § 31 Abs. 1 der Kreissatzung genannten Mehrheit.

§ 30 Inkrafttreten

(1) Diese Finanzordnung ist auf dem Kreisparteitag am 23. März 2019 beschlossen worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die bisherige Finanzordnung vom 12. November 2016.

(2) Zuletzt geändert auf dem Kreisparteitag am 6. Mai 2023.

